

Nachweise sichern und Frist wahren

Sperrung der Rheintalbahn: Ansprüche hängen von Schuld an Gleissenkung ab

Von **Timon Heinrich**

Am Montag soll der Verkehr auf der Rheintalbahn bei Karlsruhe nach 56 Tagen Sperrung wieder fließen. Am Dienstag verlegten Baufirmen die Oberleitung über den neuen Gleisen. Zuvor hatten sie eine 1 m dicke, 275 m lange und 11 m breite Betonplatte über der Stelle gegossen, die den Grund über dem darunterliegenden eingebrochenen Tunnel stabilisiert. Darauf wurden Gleise montiert.

Die Unterbrechung der europäischen Magistrale hat zu umfangreichen

Transportausfällen auf der Schiene geführt. Entsprechend sind auch den Eisenbahnen Schäden entstanden. Das Netzwerk Europäischer Eisenbahnen sprach von Umsatzausfällen in einer Größenordnung von 20 Mio. EUR wörtlich. Die Frage nach Ersatz der Schäden beschäftigt daher die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Grundsätzlich gehen von der DVZ befragte Juristen von einer Haftung der DB Netz aus. „Wer aber glaubt, dass seine Schäden zügig ersetzt werden, dürfte enttäuscht werden“, warnt der auf Transportrecht spezialisierte Rechtsanwalt Frank Wiltling.

Trassennutzungsverträge seien in die Kategorie der Mietverträge einzuordnen, erläutert er. Demnach sei der „Vermieter DB Netz“ bei verschuldeten Mängeln der „Mietsache Trasse“ dem „Mieter EVU“ zum Schadenersatz verpflichtet. Dazu muss allerdings für den Zeitraum der Streckensperre ein Mietvertrag bestanden haben. Chancen auf Liquidation ihres Schadens dürften daher nur Eisenbahnen haben, die im fraglichen Zeitraum über Slots auf dem Netz verfügten.

Zum Zweiten erfordert ein Ersatzanspruch eine schuldhafte Pflichtverletzung durch DB Netz. Hier setzt die

Frage nach der wahren Ursache für die Gleissenkung an. Erfahrungsgemäß wird in derart komplexen Fällen über Ursachen und Verantwortungen gestritten. Eine festgestellte Pflichtverletzung von Ingenieuren oder Bauunternehmern wäre DB Netz zuzurechnen, da die Bauunternehmen als Erfüllungshelfer anzusehen sind. Wenn also eine Pflichtverletzung festzustellen sei sollte, würde kraft Paragraph 280 BGB ein Verschulden (Fahrlässigkeit) vermutet.

Denkbar ist aber, dass sich DB Netz oder die beauftragten Unternehmer entlasten können, weil die Gleissenkung völlig untypisch und weder vor-

hersehbar noch vermeidbar war. Auf zu wenig Ausweichtrassen indes lasse sich kein Schadenersatzanspruch stützen, so der Jurist. Er rät, die entsprechenden Nachweise zu sichern. Erstattungsansprüche verjähren Ende 2020, wenn bis dahin keine Klage erhoben, Mahnbescheid beantragt oder Verjährungsverzicht erklärt wurde.

MEINUNG SEITE 2

ANZEIGE

Irland + Großbritannien

... täglich... täglich... täglich... täglich... täglich... täglich...

WINLAND
INTERNATIONALE SPEDITION GMBH

Tel. +49 (0) 2102 4968 0
www.winland.de